BY ORDER OF THE COMMANDER UNITED STATES AIR FORCES IN EUROPE AIR FORCES IN AFRICA

UNITED STATES AIR FORCES IN EUROPE INSTRUCTION 91-203G

6 JULY 2015
Certified Current on 3 January 2017
Safety

ARBEITSSCHUTZ UND UNFALLVERHÜTUNG FÜR ORTSANSÄSSIGE BESCHÄFTIGTE DER LUFTWAFFE IN DER BUNDESREPUPLIK DEUTSCHLAND

COMPLIANCE WITH THIS PUBLICATION IS MANDATORY

ACCESSIBILITY: Publications and forms are available for downloading or ordering on the e-Publishing website at **www.e-Publishing.af.mil.**

RELEASABILITY: There are no releasability restrictions on this publication.

OPR: HQ USAFE-AFAFRICA_SEG
(Mr Erich Ziehmer)

Certified by: USAFE-AFAFRICA_SE
(Col Michael J. Dean)

Pages: 29

USAFEI91-203 erweitert die Richtlinien/Anleitung in AFI 91-203. Diese Dienstvorschrift behandelt Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, definiert Unfallverhütungsanweisungen und gilt, basierend auf Artikel 56 Absatz 1 und 3 des Zusatzabkommens zum NATO Truppenstatut (ZA-NTS) in Verbindung mit Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 56 Absatz 1 und 3, für alle in Deutschland stationierten Einheiten der US-Luftstreitkräfte in Europa, die Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag – TV AL II - beschäftigen. Sie gilt nicht für Einheiten der Luftwaffen Reserve oder der Luftwaffen Nationalgarde. Bei vorgeschlagenen Änderungen und Fragen zu dieser Dienstvorschrift, wenden Sie sich bitte an das Büro welches die Hauptverantwortung für die Veröffentlichung (OPR) trägt. Dafür benutzen Sie bitte das Luftstreitkräfte Formular (AF Form) 847 – Empfehlung für Änderungen der Dienstvorschrift; das Formular muß vom entsprechenden Bereich über die Kommandostruktur des zuständigen Fachbereichs weitergeleitet werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Unterlagen, welche anhand der beschriebenen Prozesse dieser Dienstvorschrift erstellt werden, im Einklang mit den Richtlinien des Luftstreitkräfte Handbuchs (AFMAN) 33-363 – Verwaltung von Unterlagen; archiviert und entsprechend des Luftstreitkräfte Aktenentsorgungszeitplan (RDS) vernichtet werden. Der Aktenentsorgungszeitplan kann dem Luftstreitkräfte Akten Informations Verwaltungssytem (AFRIMS) entnommen werden.

AUSZUG VON DER ÜBERARBEITUNG

Diese Dienstvorschrift berücksichtigt die geltenden Richtlinien der Europäische Union (EU Richtlinien) für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Umsetzung solcher Richtlinien über das Gesetz und andere Rechtsvorschriften, die dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dienen. Diese Dienstvorschrift bezeichnet und setzt jene anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften um, welche nicht bereits in der Air Force Instruction und anderen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Richtlinien der US-Luftstreitkräfte abgedeckt sind.

Diese Dienstvorschrift wurde mit dem Bundesministerium des Inneren, der Unfallversicherung Bund und Bahn, dem Bundesministerium der Verteidigung und der Hauptbetriebsvertretung abgestimmt.

Kapitel 1—ZWECK **3**

1.1. Diese Dienstvorschrift enthält die Vorschriften über Arbeits- und Gesundheitsschutz, die auf der Grundlage der Regelwerke der Bundesrepublik Deutschland auf ortsansässige Arbeitnehmer anzuwenden sind. 3

1.2. Zuständigkeit. 3

Kapitel 2—REGELWERKE **5**

2.1. NATO Truppenstatut (NTS) und Zusatzabkommen zum NATO Truppenstatut (ZA-NTS) und Unterzeichnungsprotokoll: 5

2.2. Dienstvorschriften des US-Verteidigungsministeriums und der US Air Force. 5

2.3. Deutsche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen. 5

2.4. DEUTSCHE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN. 6

2.5. BEKANNTMACHUNG DER VORSCHRIFTEN. 6

2.6. ÜBERWACHUNG DURCH DEUTSCHE BEHÖRDEN. 7

2.7. BETRIEBS- UND SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG, SICHERHEITSBEAUFTRAGTE UND ERSTHELFER, EINRICHTUNG EINES ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSSES (ASA). 13

Tabelle 2.1. Zahlenmäßiges Verhältnis Sicherheitsbeauftragte – Beschäftigte. 16

Tabelle 2.2. Verbandbucheintrag (Muster). 18

ANHANG 1—GLOSSAR VON BEZUGSVORSCHRIFTEN UND ABKÜRZUNGEN **19**

ANHANG 2—DEUTSCHE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN **22**

ANHANG 3—AUSZÜGE AUS NATO-TRUPPENSTATUT (NTS), ZUSATZABKOMMEN ZUM NATO TRUPPENSTATUT (ZA NTS) UND DEM UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL HIERZU **24**

ANHANG 4—BESTELLUNGEN (MUSTERSCHREIBEN) **28**

Chapter 1

ZWECK

1.1. Diese Dienstvorschrift enthält die Vorschriften über Arbeits- und Gesundheitsschutz, die auf der Grundlage der Regelwerke der Bundesrepublik Deutschland auf ortsansässige Arbeitnehmer anzuwenden sind. Arbeits- und Gesundheitsschutz hilft

1.1.1. Vorgesetzten, Risiken zu erkennen, zu bewerten und zu minimieren.

1.1.2. Beschäftigten, Risiken zu vermeiden, ihre Gesundheit zu schützen und Schäden zu verhindern.

1.1.3. Einheiten und Dienststellen, ihre Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten und die Auftragsanforderungen zu erfüllen.

1.2. Zuständigkeit.

1.2.1. Die Sicherheitsabteilung HQ USAFE-AFAFRICA/SE und die Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzabteilung HQ USAFE/SGPB (Bioenvironmental Engineering) und HQ USAFE/SGPM (Military Public Health) haben.

1.2.1.1. die Anforderungen deutscher Vorschriften wie im NATO-Truppenstatut (NTS), dem ZA NTS und dem Unterzeichnungsprotokoll gefordert, in AFOSH und AFI-Dienstvorschriften einzuarbeiten und diese im Einzelfall auszulegen;

1.2.1.2. Kommandeure und Wing Safety Offices in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

1.2.2. Die Wing Safety Offices haben Kommandeure und Dienststellenleiter in allen Fragen des Arbeits und Gesundheitschutzes zu beraten und zu unterstützen.

1.2.3. Kommandeure und Dienststellenleiter sind verpflichtet.

1.2.3.1. die geltenden Gesetze, Verordnungen, technische Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die autonome Rechtssetzung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften und DGUV-Regelwerk) zu befolgen und auf ihre Einhaltung zu achten (siehe **Anhang 2 und 3**);

1.2.3.2. das gesundheitliche Risiko jeder Tätigkeit und für jeden Arbeitsplatz aufgrund der o.g. Vorschriften zu ermitteln und zu bewerten (Gefährdungsbeurteilung);

1.2.3.3. geeignete Maßnahmen zur Beseitigung oder weitestgehenden Minimierung des Risikos zu treffen;

1.2.3.4. den beschriebenen Prozess angemessen zu dokumentieren.

1.2.3.5. Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASI) nach den Vorgaben für den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes gemäß §16 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) dort zu bestellen, wo ortsansässige Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Qualifikationen des Personals mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen den Anforderungen des nationalen Rechts und den Anforderungen der entsprechenden US-Air Force Vorschriften genügen.

1.2.3.6. einen Arbeitsschutzausschuss gem. 2.7.1.4.2. dieser Vorschrift zu etablieren.

1.2.3.7. die Betriebsvertretungen (BV) aktiv am Arbeitsschutz und an der Unfallverhütung zu beteiligen.

1.2.3.8. Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, welche die Bereiche des Arbeits- und Gesundheitschutzes betreffen, den Betriebsvertretungen zugänglich zu machen.

1.2.3.9. der BV Durchschriften der Unfallanzeigen (SGB VII) auszuhändigen.

1.2.3.10. die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen.

1.2.3.11. Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer gemäß **Abbildung A4.1** beziehungsweise **Abbildung A4.2** zu bestellen und fortzubilden;

1.2.3.12. die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften mit den bei den US-Streitkräften tätigen Vertragsfirmen zu koordinieren.

1.2.4. Die Beschäftigten sind verpflichtet,

1.2.4.1. alle Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften zu befolgen;

1.2.4.2. vom Arbeitgeber (AG) bereitgestellte Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu nutzen bzw. zu verwenden;

1.2.4.3. ihrem Vorgesetzten Sicherheitsmängel, Unfallgefahren, Verletzungen und Verdachtshinweise auf Berufskrankheiten zu melden.

1.2.5. Die Betriebsvertretung ist gemäß Bundespersonalvertretungsgesetz §81 (BPersVG) verpflichtet bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in den jeweiligen Dienststellen einzusetzen.

Chapter 2

REGELWERKE

2.1. NATO Truppenstatut (NTS) und Zusatzabkommen zum NATO Truppenstatut (ZA-NTS) und Unterzeichnungsprotokoll: Die Anwendbarkeit deutscher Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ist in Artikel IX Absatz 4 NTS und den Artikeln 53 und 56 ZA NTS nebst Unterzeichnungsprotokoll hierzu geregelt. Einschlägige Auszüge befinden sich in **Anhang 3**.

2.2. Dienstvorschriften des US-Verteidigungsministeriums und der US Air Force.

2.2.1. Alle ortsansässigen Arbeitnehmer unterliegen AFI 91-203, *Air Force Consolidated Occupational Safety Instruction* (US-Arbeitssicherheitsgesetz), dem US-Code of Federal Regulations sowie den in **Anhang 1** aufgeführten technischen Anweisungen (Technical Manuals, Technical Bulletins).

2.3. Deutsche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen.

2.3.1. Das Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsprogramm der US-Air Force für die bei den US-Streitkräften beschäftigten ortsansässigen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist vom NATO-Truppenstatut und den dazugehörenden Zusatzabkommen insofern ergänzt, als die US-Streitkräfte das Recht des Aufnahmestaates zu befolgen haben.

2.3.2. Das sich aus unterschiedlichen Bestimmungen ergebende höchste Schutzniveau ist zur Anwendung zu bringen.

2.3.3. Widersprüche zwischen Vorschriften der US-Air Force und deutschen Vorschriften sind USAFE-AFAFRICA/SEG zur Kenntnis zu bringen und von dieser Stelle nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen auszuräumen.

2.3.4. Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterliegen in Deutschland einem „Dualen System“ von staatlichen Rechtsnormen und den autonomen Rechtsnormen der Unfallversicherungsträger.

2.3.5. Staatliche Rechtsquellen in Deutschland sind insbesondere Gesetze und Rechtsverordnungen. Konkretisiert werden sie durch Technische Regeln und Richtlinien, die den Stand der Technik wiedergeben, jedoch keinen Gesetzescharakter aufweisen.

2.3.6. Beschäftigte mit Funktionen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, wie im Arbeitssicherheitsgesetz definiert, müssen den Anforderungen der entsprechenden Vorschriften der US-Air Force und des deutschen Rechts genügen. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte, die ortsansässige Arbeitnehmer und deren Arbeitsplätze betreuen, müssen darüber hinaus entsprechend den Anforderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geschult sein bzw. werden und die erforderliche Qualifikationen/Zertifikation grundsätzlich besitzen und durch Weiterbildung erhalten.

2.3.7. Bestellung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Fachkräften für Arbeitssicherheit sind im Arbeitssicherheitsgesetz § 5-7 i.V.m. den Vorgaben des Bundesministerium des Inneren für den öffentlichen Dienst in Verwaltungen und Bereich des Bundes festgelegt und sind entsprechend anzuwenden.

2.4. DEUTSCHE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN.

2.4.1. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (**Anhang 2**) werden von den Unfallversicherungsträgern in Form autonomer Normen (sogenanntes Satzungsrecht) herausgegebenen. Sie werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt und werden u.a. von der Bundeswehr angewendet.

2.4.2. Besondere Regeln der Unfallverhütung sind für die US-Air Force in Europe insbesondere dann erforderlich, wenn die für die gewerbliche Wirtschaft und die Bundeswehr geschaffenen Unfallverhütungsvorschriften den Besonderheiten und den besonderen Aufgaben der US-Streitkräfte nicht gerecht werden. Sie werden bei Bedarf in Abstimmung mit den zuständigen deutschen Behörden von USAFE-AFAFRICA aufgestellt.

2.4.3. Die Anwendung der in **Anhang 2** angeführten Unfallverhütungsvorschriften ist verbindlich.

2.5. BEKANNTMACHUNG DER VORSCHRIFTEN.

2.5.1. Arbeitssicherheitsvorschriften und Standards müssen verfügbar sein und den Beschäftigen zugänglich gemacht werden.

2.5.2. Die Arbeitssicherheitsbüros und die zuständigen Einrichtungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge haben die neuesten, vollständigen Ausgaben der OSHA-Standards, US-Air Force Dienstvorschriften sowie alle Rechtsvorgaben nach 1.2.3.1. vorzuhalten. Bei Einsichtnahme in diese Standards, Dienstvorschriften und Vorgaben sind Beschäftigten die notwendigen Hilfen und Erklärungen zu geben; bei Bedarf ist ihnen unter anderem auch eine Übersetzung relevanter Passagen zur Verfügung zu stellen.

2.5.3. In allen Betriebsstätten sind jene AFI-Vorschriften und sonstigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Richtlinien bereitzustellen, welche die dort ausgeübten Tätigkeiten betreffen. Die Arbeitssicherheitsbüros und die Arbeits- und Gesundheitsschutzabteilungen wirken bei ihrer Auswahl beratend mit.

2.5.4. Arbeitssicherheitsvorschriften für bestimmte Aufgaben sind am Arbeitsplatz auszuhängen oder zur Verfügung zu halten. Wo ortsansässige Arbeitnehmer beschäftigt sind, müssen diese Vorschriften in einer Sprache oder in Sprachen ausgehängt werden, welche diese Bediensteten lesen und verstehen können. Wo erforderlich, muss das Verständnis auf andere Art sichergestellt werden, z.B. durch Erklärung oder Vorführung. Diese Fälle sind in Form von Listen oder Aktenvermerken festzuhalten.

2.5.5. Arbeitssicherheitsvorschriften sind den Arbeitnehmern im Rahmen dieser Dienstvorschrift vorgeschriebenen Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Gesundheitsschutzunterweisung zu erklären.

2.5.6. Zusätzliche Bekanntmachung an die Arbeitnehmer. AFVA 91-209, *Air Force Occupational Safety and Health*, ist ein Plakat, welches den Arbeitnehmern dieses US-Air Force Programm erklärt. Im Geltungsbereich dieser Dienstvorschrift ist AFVA 91-209, das Arbeitsschutzprogramm der US-Luftstreitkräfte, und die deutschsprachige Version der USAFE-AFAFRICAVA 91-209 in allen Betriebsstätten auszuhängen, in welchen ortsansässige Arbeitnehmer beschäftigt sind.

2.5.7. Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und Maßnahmen zu ihrer

Verhütung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind grundsätzlich in verständlicher Form vor Aufnahme der Tätigkeit und bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich zu wiederholen. Die Vorgesetzten haben sich davon zu überzeugen, dass die Beschäftigten die Unterweisungen verstanden haben; ggf. kann durch Demonstration vor Ort das Verständnis verbessert werden. Durchgeführte Unterweisungen sind mit Angabe der Unterweisungsinhalte zu dokumentieren.

2.6. ÜBERWACHUNG DURCH DEUTSCHE BEHÖRDEN.

2.6.1. Die folgenden deutschen Bundesbehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen sind für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die Unfallverhütung und den Strahlenschutz zuständig; Gemäß NTS und ZA-NTS erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf die US-Streitkräfte:

2.6.1.1. Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB).

2.6.1.2. Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (Bw) für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei den Gaststreitkräften (ÖrA Bw).

2.6.1.3. Überwachungsstelle Öffentlich-rechtliche Aufgaben im Sanitätsdienst der Bundeswehr, Abteilung II Arbeitsmedizien (ÖrASanDStBw).

2.6.2. **Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB).**

2.6.2.1. Alle ortsansässigen Arbeitnehmer der US-Streitkräfte in Deutschland sind gesetzlich unfallversichert. Die Bundesrepublik Deutschland ist der Unfallversicherungsträger (ZA NTS, Artikel 56, Absatz 3). Die Unfallversicherung Bund und Bahn handelt in ihrem Auftrag.

ANMERKUNG: Ortsansässige Beschäftigte amerikanischer und nichtamerikanischer Vertragsfirmen sind keine Beschäftigten der US-Streitkräfte im Sinne der Dienstvorschriften der US Air Force. Hier liegt – sofern es sich um Unternehmen, die deutschem Recht unterliegen, handelt – die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder, d.h. bei den Ämtern für Arbeitsschutz bzw. der Gewebeaufsicht und bei den entsprechenden Unfallversicherungsträgern.

2.6.2.2. Die gesetzliche Unfallversicherung ist im SGB VII (Sozialgesetzbuch VII – Gesetzliche Unfallversicherung) geregelt.

2.6.2.3. Aufgabe der Unfallversicherung Bund und Bahn ist

2.6.2.3.1. Prävention, d.h. Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsrisiken und Berufskrankheiten;

2.6.2.3.2. Rehabilitation verletzter und erkrankter Arbeitnehmer, Entschädigung von Versicherten, Familienangehörigen und Hinterbliebenen soweit erforderlich;

2.6.2.3.3. Erfassung, Prüfung und Bearbeitung von Unfallanzeigen;

2.6.2.3.4. die Durchführung weiterführender Ermittlungen im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen, falls erforderlich;

2.6.2.3.5. die Entscheidung über Ansprüche und Leistungen;

2.6.2.3.6. die Aus- und Fortbildung der mit Arbeitsschutz befassten Personen, z. B. Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Dienststellenleiter und Sicherheitsfachkräfte (SGB VII § 23);

2.6.2.3.7. die anlassbezogene Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen im Zuge der o.g. Aufgaben. ***ANMERKUNG:*** Die systematische Überwachung der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen ist Aufgabe der Öffentlich-rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz (ÖrA Bw). Dies schließt das Recht ein, Arbeitsplätze aufzusuchen und zu überprüfen und der Dienststellenleitung Mängel anzuzeigen.

2.6.2.4. Das Verfahren für die Meldung von Unfällen, bzw Berufskrankheiten ortsansässiger Arbeitnehmer ist in AFI 91-204, *Safety Investigations and Reports* geregelt.

2.6.2.4.1. Beschäftigte melden demnach ihren Vorgesetzten sobald wie möglich nach Eintreten

2.6.2.4.2. jede in Folge einer beruflichen Tätigkeit eingetretene Verletzung, einschließlich aller Verletzungen, für die erste Hilfe in Anspruch genommen wurde

2.6.2.4.3. jede auf einem Weg von und zur Arbeit (Wegeunfall) eingetretene Verletzung

2.6.2.4.4. jeden Verdacht auf eine Berufskrankheit.

2.6.2.4.5. Der Einheitskommandeur oder Dienststellenleiter der verletzten Person veranlasst eine sachgerechte Untersuchung des Unfalls. Die Untersuchung ist vom unmittelbaren Vorgesetzten des/der Verletzten oder dessen Stellvertreter durchzuführen. Der zuständige Sicherheitsbeauftragte und ein Mitglied der Betriebsvertretung sind an dieser Untersuchung zu beteiligen. Bei Wegeunfällen wird sich die Untersuchung in der Regel darauf beschränken, die Aussagen der verletzten Person zu Protokoll zu nehmen und alle anderen Angaben zu verwenden, die von den Behörden eingeholt werden können, welche die Untersuchung an der Unfallstelle führen. Die Abteilung für Gesundheitsdienst des Flugplatzes (PH) unterstützt die Ermittlung - eventueller Ursachen von Berufskrankheiten.

2.6.2.4.5.1. Die Arbeitssicherheitsbüros benachrichtigen die Unfallversicherung Bund und Bahn und die Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (Bw) für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz (ÖrA Bw) innerhalb von 24 Stunden fernmündlich oder fernschriftlich über folgende Vorkommnisse:

2.6.2.4.5.2. Unfälle, bei denen zwei oder mehr ortsansässige Beschäftigte verletzt und arbeitsunfähig werden.

2.6.2.4.5.3. Unfälle ortsansässiger Beschäftigter mit tödlichem Ausgang.

2.6.2.4.6. Die in den Absätzen 2.6.2.4.2 und 2.6.2.4.3. angeführten Verletzungen sind der Unfallversicherung Bund und Bahn auf AE Form 385-40A, Nov 12, Unfallanzeige (LN Accident Report) zu melden. Für die Meldung von Berufskrankheiten nach Absatz 2.6.2.4.4. ist eine Anzeige des Unternehmers über

eine Berufskrankheit (Employer's Report of Occupational Diseases) zu verwenden. AE Form 385-40A, Nov 12, ist über den Verteilerweg erhältlich.

2.6.2.4.7. Diese Formulare sind mit folgendem Verteiler auszufertigen: Original und eine Kopie an die Unfallversicherung Bund und Bahn; je eine Kopie an das Arbeitssicherheitsbüro, Personalbüro, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Verteidigungslastenverwaltung (ADD), Betriebsvertretung, Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bundeswehr (Bw) für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz (ÖrA Bw) und die beschäftigende Einheit oder Dienststelle. Ist diese USAFE-AFAFRICA nicht unterstellt, ist eine zusätzliche Ausfertigung an das ihr übergeordnete Arbeitssicherheitsbüro zu leiten. Eine Kopie der Berufskrankheitenanzeige geht an die Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzabteilung des Flugplatzes.

2.6.2.4.8. Vor Versand prüfen das Personalbüro und das Arbeitssicherheitsbüro die Anzeige auf Richtigkeit und Vorhandensein folgender Eintragungen:

2.6.2.4.8.1. Anschrift der anzeigenden Einheit/Dienststelle links oben.

2.6.2.4.8.2. Betriebsnummer.

2.6.2.4.8.3. Alle Kopien unterzeichnet vom Vorgesetzten der verletzten Person oder dessen Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsvertretung.

2.6.2.4.8.4. Die Personalbüros nehmen die Verteilung nach Absatz 2.6.2.4.7. vor.

2.6.2.4.8.5. Betriebsnummer. Die Betriebsnummer ist eine achtstellige Zahl, die zur Kennzeichnung der die Anzeige erstattenden Dienstbehörde und Unterscheidung von aus Regierungsmitteln und Eigenmitteln der Einheit/Dienststelle besoldeten Beschäftigten dient. Betriebsnummern werden von der Unfallversicherung Bund und Bahn benutzt, um eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten sicherzustellen und die anzeigende Stelle eindeutig zu identifizieren. Ferner:

2.6.2.4.8.6. Sind alle ortsansässigen Beschäftigte anzuweisen bei Verletzungen aus Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten dem behandelnden Arzt folgende Angaben zu machen:

2.6.2.4.8.6.1. Vollständige Anschrift der Beschäftigungseinheit/-dienststelle.

2.6.2.4.8.6.2. Betriebsnummer.

2.6.2.5. Die Betriebsnummer ist auf dem Plakat USAFE-AFAFRICAVA 91-203, *Bei Arbeitsunfällen zubeachten*, eingetragen, welches in allen größeren Arbeitsbereichen aushängt. Die Personalbüros stellen sicher, dass dieses Plakat den Abteilungen in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und die zutreffende Betriebsnummer an der vorgesehenen Stelle eingetragen ist. Ferner stellen die Personalbüros Ausweiskarten mit dieser Nummer und anderen Angaben für die Beschäftigte aus (USAFE Form 15, **Accident Insurance Data**). Die Beschäftigten sollten diese Karte bei sich tragen und bei Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung dem Arzt vorlegen.

2.6.2.6. Die Dienststelle hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass ortsansässige Beschäftigte im Fall einer Verletzung.

2.6.2.6.1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähgkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,

2.6.2.6.2. bei einer schweren Verletzung einem der von dem Unfallversicherungsträger bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,

2.6.2.6.3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächstereichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch die ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

2.6.2.7. Die Anschriften der Durchgangsärzte und der bezeichneten Krankenhäuser im Nahbereich sind dem Plakat HQ USAFE-AFAFRICAVA 91-203 oder der Internetseite der Landesverbände der Unfallversicherungsträger zu entnehmen.

Die Internetadresse der Landesverbände lautet:
http://www.dguv.de/landesverbaende/de/datenbanken/index.jsp

2.6.2.8. Die Unfallversicherung Bund und Bahn fordert in der Regel zusätzliche Informationen zu Unfällen an, die von Durchgangsärzten gemeldet werden, für die aber keine AE Form 385-40A, Nov 12, übermittelt wurde. Diese Anfragen sind gewöhnlich darauf gerichtet festzustellen, ob der Betreffende bei den US-Streitkräften beschäftigt ist, ob er aus Haushaltsmitteln oder haushaltsrechtlichem Sondervermögen bezahlt wird, bei welcher Dienststelle er beschäftigt ist und welches der Unfallhergang war. Das zuständige Arbeitssicherheitsbüro, die Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzabteilung HQ USAFE/SGPB (Bioenvironmental Engineering) und HQ USAFE/SGPM (Military Public Health), die von der Unfallversicherung Bund und Bahn Anfragen für zusätzliche Informationen erhalten, haben diese umgehend unter Verwendung der AE Form 385-40A, Nov 12, zu beantworten bzw. die Anfrage an die zuständige Beschäftigungsdienststelle zur Bearbeitung weiterzuleiten, was die eventuell notwendige Erstellung einer Unfallanzeige einschließt.

2.6.2.9. Die Unfallversicherung Bund und Bahn führt im Zusammenhang mit ihren Aufgaben (siehe 2.6.2.3.) weiterführende Ermittlungen durch ihre Aufsichtspersonen in den Dienststellen bei Bedarf durch, um die arbeitstechnischen Voraussetzungen im Fall von Verdachtsanzeigen auf Berufskrankheiten, die Unfallursachen bei Arbeitsunfällen oder die Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu ermitteln und Abhilfe sicherzustellen. Die Verantwortlichen werden hierzu beraten.

2.6.2.9.1. Werden im Zuge dieser Tätigkeit Mängel festgestellt, fordert sie den Dienststellenleiter zu deren Beseitigung durch einen schriftlichen Bericht auf.

2.6.2.9.2. Wenngleich diese Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, ist sie von Organisationen der US Air Force Europe zu befolgen, es sei denn, sie stehen dem militärischen Auftrag der US Air Force oder Air Force-Anforderungen entgegen.

2.6.2.9.3. In diesem Falle ist der Vorgang an HQ USAFE-AFAFRICA/SEG zu melden. Das USAFE-AFAFRICA/SEG wird dann gemäß ZA NTS in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden eine einvernehmliche Lösung suchen.

2.6.2.9.4. Der Dienststellenleiter trägt dafür Sorge, dass die Defizite abgestellt werden und der Unfallversicherung Bund und Bahn ein entsprechender Bericht zugeleitet wird.

2.6.2.9.5. Die Dienststellen bestimmen deshalb für jeden Betriebsvertretungsbereich eine kompetente Ansprechperson (POC), welche die reibungslose und verbindliche Kommunikation zwischen den Dienststellenleitern und dem Versicherungsträger sicherstellt.

2.6.2.9.6. Die Unfallversicherung Bund und Bahn informiert HQ USAFE-AFAFRICA/SEG und den Ansprechpartner der betreffenden Einrichtung über das Datum des Ortstermins und den Anlass.

2.6.2.9.7. Der Ansprechpartner hat das zuständige Arbeitssicherheitsbüro und die zuständige(n) Abteilungen Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzabteilung HQ USAFE/SGPB (Bioenvironmental Engineering) und HQ USAFE/SGPM (Military Public Health), Brandschutz (Fire Prevention) und die Betriebsvertretung (BV) zu unterrichten und den Termin mit anderen betroffenen Dienststellen bzw. Dienststellenvertretern (z.B. mit dem Leiter der Dienststelle, in der der Ortstermin anberaumt ist) zu koordinieren und anschließend zu bestätigen.

2.6.2.9.8. Das Arbeitssicherheitsbüro sollte die von der Unfallversicherung Bund und Bahn erhaltenen Informationen vor dem Ortstermin verifizieren. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht mehr bei der Dienststelle beschäftigt ist, hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Lohnstelle ausländische Streitkräfte oder das betreuende Personalbüro, möglicherweise Unterlagen über die Beschäftigung. Wenn sich die Arbeitsbedingungen seit dem Unfall geändert haben, ist dieses dem Beauftragten der Unfallversicherung Bund und Bahn mitzuteilen. Der benannte Ansprechpartner der Dienststelle, Vertreter des Safety Office sowie Vertreter der zuständigen medizinischen Einrichtung (Bioenvironmental Engineering und Public Health Offices) und der BV haben die Aufsichtsperson der Unfallversicherung Bund und Bahn während ihres Besuchs zu begleiten.

2.6.2.9.9. Die Arbeitssicherheitsbüros der Einrichtungen haben Besuche von Aufsichtspersonen der Unfallversicherung Bund und Bahn zu dokumentieren sowie HQ USAFE-AFAFRICA/SEG und die zuständige BV über Mängel zu informieren, die während des Besuchs festgestellt wurden und die nicht vor Ort behoben werden können.

2.6.3. **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE AUFSICHT DER BUNDESWEHR FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (ÖrA Bw).**

2.6.3.1. Die Überwachung der Einhaltung der deutschen gesetzlichenVorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechtes in Bezug auf die ortsansässigen Beschäftigten obliegt dem Bundesministerium der Verteidigung. Das Bundesministerium der Verteidigung hat diese Aufgabe der ÖrA Bw übertragen, welcher dieselbe Aufgabe auch bei der Bundeswehr obliegt. In Bezug auf die ortsansässigen Arbeitskräfte ist die ÖrA Bw bzw. deren regional zuständigen Stellen die zuständige Behörde für Angelegenheiten des Arbeits- und Strahlenschutzes in Dienststellen der US-Streitkräfte in Deutschland.

ANMERKUNG: Ortsansässige Beschäftigte amerikanischer und nichtamerikanischer Vertragsfirmen sind keine Beschäftigten der US-Streitkräfte im Sinne der Dienstvorschriften der US Air Force. Hier liegt – sofern es sich um Unternehmen, die deutschem Recht unterliegen, handelt – die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung des staatlichen Arbeitsschutzrechtes bei den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

2.6.3.1.1. Die Aufsichtspersonen der ÖrA Bw begehen Liegenschaften, fordern Informationen an und führen Inspektionen (Besichtigungen) und Ermittlungen durch. Die ÖrA Bw ist dabei durch die Dienststellen der US Air Force und ihren Beschäftigten zu unterstützen.

2.6.3.1.2. Kommandeure/Dienststellenleiter und Vorgesetzte von ortsansässigen Arbeitskräften müssen die Einhaltung der deutschen Arbeitsschutzvorschriften sicherstellen (einschließlich der Vorschriften für Arbeitssicherheit) und mit den zuständigen ÖrA Bw zusammenarbeiten. Sie oder von Ihnen mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete verantwortliche Führungskräfte sollen an der Inspektion teilnehmen.

2.6.3.1.2.1. Die ÖrA Bw sind berechtigt,

2.6.3.1.2.1.1. Arbeits- und Gesundheitsschutzprogramme, Arbeitsabläufe, Liegenschaften und Geräte (Arbeitsmittel und Anlagen) zu inspizieren und zu überprüfen;

2.6.3.1.2.1.2. Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz anzufordern;

2.6.3.1.2.1.3. Anordnungen im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erlassen.

2.6.3.1.2.2. Die ÖrA Bw nehmen folgende Aufgaben wahr:

2.6.3.1.2.2.1. Beratung von Dienststellen;

2.6.3.1.2.2.2. Inspektion (Besichtigungen);

2.6.3.1.2.2.3. Inspektion von Einrichtungen und Arbeitsabläufen;

2.6.3.1.2.2.4. Unfallermittlungen;

2.6.3.1.2.2.5. Prüfung von Unterlagen im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen;

2.6.3.1.2.2.6. Durchführung bestimmter Verwaltungsverfahren (z. B. Anzeigen und Genehmigungen/Zustimmungen).

2.6.3.1.3. Die Aufsichtspersonen der ÖrA Bw können im Rahmen der oben genannten Maßnahmen Mängelberichte erstellen, Anordnungen oder nachträgliche Anordnungen treffen. Wenngleich diese Anordnungen nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, sind sie von Organisationen der US Air Force Europe zu befolgen, es sei denn, sie stehen dem militärischen Auftrag der US Air Force oder Air Force-Anforderungen entgegen. In diesem Falle ist der Vorgang an HQ USAFE-

AFAFRICA/SEG zu melden. Das HQ USAFE-AFAFRICA/SEG wird dann in Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden eine einvernehmliche Lösung suchen.

2.6.3.1.4. Die Überwachung der Arbeitssicherheit in Unternehmen von Vertragsnehmern des US-Verteidigungsministeriums, die nach Artikel 71 und 72 ZA NTS als den Streitkräften angegliedert zu betrachten sind (wie z.B. Banken und Geldinstitute), ist nicht Aufgabe der ÖrA Bw, sondern verbleibt in der Verantwortung der Gewerbeaufsichtsämter der Länder.

2.7. BETRIEBS- UND SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG, SICHERHEITSBEAUFTRAGTE UND ERSTHELFER, EINRICHTUNG EINES ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSSES (ASA).

2.7.1. Vertreter der Betriebs- und Schwerbehindertenvertretung

2.7.1.1. Die Betriebsvertretungen spielen eine wichtige Rolle in der Unfallverhütung. Die rechtliche Basis ihrer Beteiligung finden sich in den §§ 75 (3) Nr. 11 und 81 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, modifiziert durch das Unterzeichnungsprotokoll zu § 56 (9) des Zusatzabkommen zum NATO Truppenstatuts.

2.7.1.2. Die Betriebsvertretungen haben, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluss von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen (§ 75 Absatz (3) Nr. 11).

2.7.1.3. Gemäß § 81 Absatz (1) BPersVG finden außerdem folgende Vorgaben Anwendung:

2.7.1.3.1. Die BV hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Unfallversicherung Bund und Bahn und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

2.7.1.3.2. Der Dienststellenleiter und die in BPersVG § 81 Absatz (1) genannten Stellen sind verpflichtet, bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen die BV oder die von ihr bestimmten BV-Mitglieder derjenigen Dienststelle hinzuzuziehen, in der die Besichtigung oder Untersuchung stattfindet. Der Dienststellenleiter hat der BV unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der im BPersVG genannten Stellen mitzuteilen.

2.7.1.3.3. An den Besprechungen des Dienststellenleiters mit den Sicherheitsbeauftragten bzw. im Arbeitsschutzausschuss nehmen von der BV beauftragte BV-Mitglieder teil.

2.7.1.3.4. Die BV erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie hinzuzuziehen ist (siehe vorstehenden Absatz 2.7.1.3.2. und 2.7.1.3.3.).

2.7.1.3.5. Der Dienststellenleiter hat der BV eine Durchschrift der von der BV zu unterschreibenden Unfallanzeige (SGB VII) auszuhändigen. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann einer BV, soweit erforderlich, Zugang zu Sicherheitsbereichen gewährt werden. Der Zugang erfolgt unter den gleichen Bedingungen, unter denen auch zivilen Arbeitskräften der Zugang erlaubt ist.

2.7.1.4. Sowohl die US Air Force Vorschriften als auch die gesetzlichen Regelungen in Deutschland sehen die Mitwirkung und die Beteiligung der BVen bei Arbeitssicherheits-, Brand-und Gesundheitsschutzprogrammen vor.

2.7.1.4.1. Zur Förderung und Fortführung der Zusammenarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz einer Dienststelle bedarf es eines fortlaufenden Dialogs aller betroffenen Gruppen (z.B. im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses).

2.7.1.4.2. Ein Arbeitsschutzsausschuss (ASA) gemäß ASiG §11 bzw. der ergänzenden Regelung für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes ist in jeder Dienststelle mit einer eigenständigen Betriebsvertretung zumindest als Unterausschuss des Environment, Safety, and Occupational Health Councils (ESOHC) einzurichten und tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Übergeordnete Fragestellungen werden in den untergeordneten Ausschüssen lediglich vorbereitend beraten und zur Beschlussfassung bzw. weiteren Beratung dem ESOHC vorgelegt. Bei Bedarf können weitere ASA eingerichtet werden. Der ASA ist folgendermaßen zu besetzen:

2.7.1.4.2.1. Dienststellenleiter oder ein von ihm bestimmte angemessene Vertretung,

2.7.1.4.2.2. zwei von der BV bestimmte BV-Mitglieder,

2.7.1.4.2.3. Betriebsarzt (überbetrieblich verpflichteter Betriebsarzt), Bioenvironmental und Public Health Representative,

2.7.1.4.2.4. Fachkraft für Arbeitssicherheit und andere Sicherheitsfachkräfte (Safety Manager oder Safety Specialist),

2.7.1.4.2.5. Sicherheitsbeauftragte.

2.7.1.4.2.6. Für jeden ASA ist eine schriftliche Regelung zu treffen, in der die Beiträge für die Tagesordnung, die Einladung, die Teilnehmer, der Vorsitz, die Themenbearbeitung und – überwachung, das Protokoll und dessen Verteilung festgelegt werden.

2.7.2. **Die Schwerbehindertenvertretung ist**.

2.7.2.1. aufgefordert an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann außerdem beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen;

2.7.2.2. in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;

2.7.2.3. vor einer endgültigen Entscheidung anzuhören und ihr die getroffene Entscheidung unverzueglich mitzuteilen.

2.7.3. **Sicherheitsbeauftragte.**

2.7.3.1. In Dienststellen mit mehr als 20 Beschäftigten sind ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung hat unter Beteiligung der zuständigen Betriebsvertretung zu erfolgen. Die Bestellung erfolgt schriftlich in Form der **Tabelle 2.1**

2.7.3.1.1. Die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ist eine freiwillige zusätzliche Aufgabe ohne Anspruch auf zusätzliches Entgelt.

2.7.3.1.2. Abteilungsleiter, Vorgesetzte und Vorarbeiter sollten mit Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten nicht betraut werden, da sie bereits aufgrund ihrer Dienststellung in ihrem Arbeitsbereich die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung tragen.

2.7.3.1.3. Sicherheitsbeauftragten ist zu ermöglichen, ihre Aufgaben während der regulären Arbeitszeit zu erfüllen.

2.7.3.1.4. Sicherheitsbeauftragte sind grundsätzlich für alle Arbeitsstätten zu bestellen, d.h. für nachgeordnete und Gasteinheiten, aus Regierungs- und Eigenmitteln bezahlende Dienststellen, AAFES, Stars & Stripes, usw.

2.7.3.1.5. Im Rahmen dieser Durchführungsanweisung bedeutet der Begriff “Arbeitsstätten” alle großen Tätigkeitsbereiche einer Dienststelle. Auf einem Flugplatz sind das z.B. die Abteilungen Civil Engineering, Supply und Transportation. Unter besonderen Umständen können unterschiedliche Tätigkeitsbereiche mit weniger als 20 ortsansässigen Beschäftigten unter einem Sicherheitsbeauftragten zusammengelegt werden. Dies betrifft hauptsächlich Stabsabteilungen mit Verwaltungsaufgaben.

2.7.3.1.6. **Tabelle 2.1.** gibt die Mindestzahl von Sicherheitsbeauftragten an, die aufgrund der Zahl der Beschäftigten zu benennen sind. Die Zahl kann erhöht werden, wann immer besondere Umstände dies in einer Dienststelle mit mehr als 20 Beschäftigten erfordern (z.B. aufgrund risikoreicher Arbeiten, auseinander liegender Einsatzgebiete und Schichtarbeit). In solchen Fällen ist stets ein Sicherheitsbeauftragter zu benennen, auch wenn es weniger als 20 Beschäftigte sind.

2.7.3.2. Sicherheitsbeauftragte haben.

2.7.3.2.1. nur beratend tätig zu sein und sind nicht weisungsbefugt;

2.7.3.2.2. Dienststellenleiter in der Durchführung von Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterstützen, umgehend Gefahrenquellen zu melden und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu empfehlen.

Tabelle 2.1. Zahlenmäßiges Verhältnis Sicherheitsbeauftragte – Beschäftigte.

Zahl der Beschäftigten:	Zahl der Sicherheitsbeauftragten:
Reine Verwaltungen (in denen überwiegend Bürotätigkeiten ausgeführt werden)	
20 - 150 151 - 500 501 - 1000 Für je weitere 500 Beschäftigte zusätzlich:	1 2 3 1
Betriebstätten (in denen überwiegend technische Tätigkeiten ausgeführt werden)	
20 - 50 51 - 150 151 - 300 Für je weitere 150 Beschäftigte zusätzlich:	1 2 3 2

2.7.3.2.3. unter den Kollegen für sicherheitsbewusstes Verhalten zu werben;

2.7.3.2.4. Kollegen zu einem sicherheitsbewussten Verhalten und zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.

2.7.3.3. Die Erstschulung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch die Unfallversicherung Bund und Bahn und wird unterstützt durch Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Sicherheitsfachkräfte. Die Kosten für die Schulungen werden von Unfallversicherung Bund und Bahn getragen.

2.7.3.4. Dienststellenleiter haben eine Liste aller ernannten und ausgebildeten Sicherheitsbeauftragten vorzuhalten; diese Liste hat folgende Informationen zu beinhalten:

2.7.3.4.1. Name des Sicherheitsbeauftragten,

2.7.3.4.2. Arbeitsbereich und Tel. Nr.,

2.7.3.4.3. Datum der Bestellung sowie Datum und Art sonstiger Schulungen.

2.7.3.5. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte sollten so oft wie möglich zu einem informellen Meinungsaustausch zusammenkommen. Dies kann durch Besuch der Fachkraft für Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz und durch gemeinsame regelmäßige Begehungen erfolgen und gibt Gelegenheit zu Diskussion und Fortbildung.

2.7.4. **Erste Hilfe.**

2.7.4.1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 10 i.V.m. der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (DGUV A 1)“ fordert, dass der Arbeitgeber einen oder mehrere Ersthelfer (Arbeitnehmer, die in der Anwendung Erster Hilfe ausgebildet und befähigt sind) schriftlich bestellt.

2.7.4.2. Die Bestellung zum Ersthelfer ist eine zusätzliche Aufgabe, die keine zusätzliche Bezahlung zur Folge hat und ist der zuständigen BV zur Anhörung mitzuteilen.

2.7.4.3. Die Anzahl der mindestens zu ernennenden Ersthelfer richtet sich nach Größe und Art der Dienststelle. Für bis zu 20 Beschäftigte soll ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Beschäftigten sollen in Verwaltungen 5% der Beschäftigten als Ersthelfer zur Verfügung stehen, in allen anderen Dienststellen 10% der Beschäftigten.

2.7.5. **Ersthelfer.**

2.7.5.1. sind entsprechend der o. g. Unfallverhütungsvorschrift DGUV A1 aus- und weiterzubilden. Die Erstausbildung umfasst mindestens 16 Unterrichtsstunden von jeweils 45-minütiger Dauer. Die Ausbildung hat durch die Unfallversicherung Bund und Bahn zugelassene Fachinstitutionen (z.B. beim Deutschen Roten Kreuz, bei der Johanniter Unfallhilfe oder beim Malteser-Hilfsdienst) zu erfolgen.

2.7.5.2. haben die Notfallorganisation am Standort sowie den Aufbewahrungsort von Verbandskästen, Decken und Tragen zu kennen, welche sichtbar durch die jeweiligen Rettungszeichen zu kennzeichnen sind. Besondere medizinische Kenntnisse sind nicht erforderlich;

2.7.5.3. haben im Falle eines Unfalls oder bei einer plötzlichen Erkrankung eines Kollegen in ihrem Verantwortungsbereich diesem Erste Hilfe zu leisten.

2.7.5.4. das Musterschreiben in **Abbildung A4.2** (Bestellung zum Ersthelfer) kann benutzt werden, um die ausgewählten Beschäftigten über ihre Ernennung zu informieren.

2.7.5.5. Die Dienststellen haben ein Verzeichnis der bestellten Ersthelfer zu führen und dabei für jeden Ersthelfer folgende Informationen zu erfassen:

2.7.5.5.1. Name des Ersthelfers,

2.7.5.5.2. Arbeitsbereich und Tel. Nr.,

2.7.5.5.3. Datum der durchgeführten Schulung(en).

2.7.5.6. Jedem Verbandskasten ist eine Verbandbuch zuzuordnen. Ein vollständig ausgefülltes Verbandbuch ist 5 Jahre nach dem letzten Eintrag aufzubewahren. Das Format hat in etwa dem in **Tabelle 2.2** abgedruckten Format zu entsprechen.

Tabelle 2.2. Verbandbucheintrag (Muster).

VORFALL					
	Vor- und Nachname des/der Verletzten/ Erkrankten	Datum und Uhrzeit	Art der Verletzung/ Erkrankung	Ort der Verletzung/ Erkrankung	Ursache (falls bekannt)
1					
2					
3					
4					
5					
HILFELEISTUNG					
	Datum	Uhrzeit	Art der Hilfeleistung	Vor- und Nachname des Ersthelfers	Vor- und Nachname des/der Zeugen
1					
2					
3					
4					
5					
BEMERKUNGEN:					

MICHAEL J. DEAN, Colonel, USAF
Director of Safety

ANHANG 1

GLOSSAR VON BEZUGSVORSCHRIFTEN UND ABKÜRZUNGEN

Bezugsvorschriften

DODI 6055.1 Safety and Occupational Health (SOH) Program

Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages (NATO-Truppenstatut)Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut NATO STANAG 2908 (MED), Vorbeugende Maßnahmen für Unfallverhütungsprogramme

Title 29, Code of Federal Regulations, Part 1910 and 1926

AFI 48-101, *Aerospace Medicine Enterprice* 19 October 2011

AFI 90-801, Environmental, Safety, and Occupational Health Councils, 25 March 2005

AFI 90-803, Environment, Safety, and Occupational Health Compliance Assessment and Management Program, 24 March 2010

AFI 91-202, The Air Force Mishap Preventions Program, 5 August 2011

AFI 91-203, Air Force Consolidated Occupational Safety Instruction, 15 June 2012

AFI 91-204, Safety Investigations and Reports, 24 September 2008

AFI 91-207, The U.S. Air Force Traffic Safety Program, 12 September 2013

AFMAN 91-224, Ground Safety Investigation and Reports, 1 August 2004

DoDD 4715.1E, Environment, Safety, and Occupational Health (ESOH), 19 March 2005

DoDI 6050.05, DoD Hazard Communication (HAZCOM) Program, 15 August 2006

DoDI 6055.4, DoD Traffic Safety Program, 20 April 2009

DoDI 6055.07, Mishap Notification, Investigation, Reporting, and Record Keeping, 6 June 2011

Forms Prescribed

AE Form 385-40A, *Unfallanzeige* (LN Accident Report)

USAFE-AFAFRICAVA 91-203, *Bei Arbeits- und Wegeunfällen ist folgendes zu beachten!*

USAFE-AFAFRICAVA 91-209, *Das Arbeitsschutzprogramm der US-Luftstreitkräfte*

Forms Adopted

AF Form 847, *Recommendation for Change of Publication*

AFVA 91-209 *Air Force Occupational Safety and Health Program*

FORM CA-10 *What A Federal Employee Should Do When Injured At Work*

Abkürzungen

AAFES—Army Air Force Exchange Service

ADD—Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Rhineland-Palatinate Controlling and Service Directorate)

AFPUBS—Air Force Publications System

AFRC—Air Force Reserve Command

AFRIMS—Air Force Records Information Management System

AG—Arbeitgeber

AFVA—Air Force Visual Aid

ANG—Air National Guard

ASA—Arbeitsschutzausschuss

ASiG—Arbeitssicherheitsgesetz

ArbSchG—Arbeitsschutzgesetz

BetrSichV—Betriebssicherheitsverordnung

BGBl 1—Bundesgesetzblatt

BMV—Bundesministerium der Veteidigung

BPersVG—Bundespersonalvertretungsgesetz

BV—Betriebsvertretung

Bw—Bundeswehr

CPF—Civilian Personnel Flight

CWC—Command Works Council (Hauptbetriebsvertretung)

DeCA—Defense Commissary Agency

DGUVV—Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Vorschrift

DLA—Defense Logistics Agency

EU—Europäische Union

FASI—Fachkräfte für Arbeitssicherheit

FPRL—Bundespersonalvertretungsgesetz Federal Personnel Representation Law

JArbSchG—Jugendarbeitsschutzgesetz

LN—Local National

MuSchG—Mutterschutzgesetz

NATO—North Atlantic Treaty Organization

NTS—NATO-Truppenstatut

ÖrA Bw—Öffentlich-rechtliche Aufsicht der Bw für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz

ÖrASanDStBw—Überwachungsstelle Öffentlich-rechtliche Aufgaben im Sanitätsdienst der Bundeswehr, Abteilung II Arbeitsmedizien

OSHA—Arbeits- und Gesundheitsschutzbehörde

PH—Public Health

POS—Unterzeichnungsprotokol (Protocol of Signature)

RDS—Records Disposition Schedule

SA—Supplementary Agreement (to the NATO SOFA)

SEG—Arbeitssicherheitsbüro

SGB—Sozialgesetzbuch

SGPB—Bioenvironmental Engineering

SGPM—Military Public Health

SOFA—Truppenstatut

TVAL II—Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Collective Tariff Agreement)

USAFE AFAFRICA—United States Air Forces in Europe and Air Force Africa

UVB—Unfallversicherung Bund und Bahn

UVV—Unfallverhütungsvorschrift

ZA—Zusatzabkommen

ZA-NTS—Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut

ANHANG 2

DEUTSCHE UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN

A2.2. Nachfolgend sind wichtige gesetzliche deutsche Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen aufgeführt, die auf ortsansässige Arbeitnehmer in Deutschland Anwendung finden.

A2.2.1. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

A2.2.2. Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) vom 12. Dezember 1973, BGBl. I S. 1885 und die hierzu aufgestellten Regelungen für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes.

A2.2.3. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

A2.2.4. Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

A2.2.5. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG).

A2.2.6. Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz).

A2.2.7. Gesetz zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).

A2.2.8. Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

A2.2.9. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

A2.2.10. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht), gilt nur in der Beziehung zwischen dem einzelnen schwerbehinderten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber. Für alle kollektivrechtlich relevanten Sachverhalte, wie zum Beispiel die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung am ASA gilt weiterhin das Schwerbehindertengesetz auf das sich das BPersVG bezieht.

A2.3. Die genannten Gesetze werden durch die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Rechtsverordnungen näher ausgeführt.

A2.3.1. Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

A2.3.2. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

A2.3.3. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

A2.3.4. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – Biostoffverordnung (BioStoffV).

A2.3.5. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV).

A2.3.6. Verordnung zum Schutz der Beschäftigen vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärmvibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrtionsArbSchV).

A2.3.7. Verordnung zum ProdSG – 1. Bis 14. Prodsicherheitsverordnung (ProdSV).

A2.3.8. Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung – Verordnung über künstliche optische Strahlung (OStrV).

A2.3.9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten – Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV).

A2.3.10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit – Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV).

A2.3.11. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit – PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV).

A2.3.12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV).

A2.3.13. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen – Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

A2.3.14. Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenverordnung (RöV)

A2.3.15. Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten – (Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV).

A2.3.16. Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – Mutterschutzverordnung (MuSchuV).

ANHANG 3

AUSZÜGE AUS NATO-TRUPPENSTATUT (NTS), ZUSATZABKOMMEN ZUM NATO TRUPPENSTATUT (ZA NTS) UND DEM UNTERZEICHNUNGSPROTOKOLL HIERZU

Artikel IX(4) NTS

Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Löhne und Gehälter, die Zuschläge und die Arbeitsschutzbedingungen, bestimmen sich nach dem Recht des Aufnahmestaates.

Artikel 53 (1, 3 und 4) ZA NTS

1. Eine Truppe und ein ziviles Gefolge können innerhalb der ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Liegenschaften die zur befriedigenden Erfüllung ihrer Verteidigungspflichten erforderlichen Maßnahmen treffen. Für die Benutzung solcher Liegenschaften gilt das deutsche Recht, soweit in diesem Abkommen und in anderen internationalen Übereinkünften nicht etwas anderes vorgesehen ist und sofern nicht die Organisation, die interne Funktionsweise und die Führung der Truppe und ihres zivilen Gefolges, ihrer Mitglieder und deren Angehöriger sowie andere interne Angelegenheiten, die keine vorhersehbaren Auswirkungen auf die Rechte Dritter oder auf umliegende Gemeinden und die Öffentlichkeit im allgemeinen haben, betroffen sind. Die zuständigen deutschen Behörden und die Behörden einer Truppe konsultieren einander und arbeiten zusammen, um auftretende Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

3. Bei der Durchführung der in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen stellen die Truppe und das zivile Gefolge sicher, daß deutsche Behörden die zur Wahrung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen innerhalb der Liegenschaften durchführen können.

4. Zur reibungslosen Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen (1), (2) und (3) arbeiten die deutschen Behörden mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges zusammen. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit sind in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnerprotokolls, Absätze (5) bis (7), geregelt.

Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 53 (4bis), (5c), (6a und b)

4bis.

(a) Die Behörden einer Truppe gewähren den zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können. Die für die Liegenschaften zuständigen deutschen Bundesbehörden sind den Behörden der Truppe auf deren Ersuchen behilflich. In Eilfällen und bei Gefahr im Verzuge ermöglichen die Behörden der Truppe den

sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung. Die Behörden der Truppe entscheiden in jedem Fall, ob sie die deutschen Behörden begleiten.

(b) In allen Fällen des Zutritts werden die Erfordernisse der militärischen Sicherheit berücksichtigt, insbesondere die Unverletzlichkeit von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Schriftstücken, die der Geheimhaltung unterliegen.

(c) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden gestalten den Zutritt so, daß weder die Wahrnehmung deutscher Belange noch im Gang befindliche oder bereits angesetzte militärische Übungen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

(d) Sollte in den Fällen der Buchstaben (a) bis (c) keine Einigung erzielt werden, so werden auf beiden Seiten die zuständigen höheren Behörden befaßt.

5. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden nach Artikel 53, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 53A, erstreckt sich insbesondere auf folgende Gebiete:

(c) öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Feuerschutzes (Brandschutz und Hilfeleistung), des Katastrophenschutzes, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel bei Schießständen, Munitionslagern, Treibstofflagern und gefährlichen Anlagen;

6. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden einer Truppe und den für die Liegenschaftsverwaltung zuständigen Bundesbehörden wird wie folgt verfahren:

(a) Die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden benennen jeweils für einzelne Liegenschaften oder für Gruppen von Liegenschaften Vertreter. Diese Vertreter arbeiten bei der Verwaltung der Liegenschaften zusammen, um eine befriedigende Berücksichtigung der Belange der Truppe und der deutschen Belange zu gewährleisten. Die Befugnisse deutscher Fachbehörden insbesondere nach Absatz (4bis) bleiben davon unberührt.

(b) Der für die Liegenschaft verantwortliche Kommandant oder die sonst zuständige Behörde der Truppe gewährt in Übereinstimmung mit Absatz (4bis) den deutschen Vertretern jede angemessene Unterstützung.

Artikel 53A

1. Soweit deutsches Recht im Zusammenhang mit der Benutzung von Liegenschaften im Sinne des Artikels 53 Anwendung findet und vorschreibt, daß eine besondere Erlaubnis, Zulassung oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung einzuholen ist, stellen die deutschen Behörden in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den Behörden einer Truppe die erforderlichen Anträge und betreiben die diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren für die Truppe.

2. Absatz (1) findet auch Anwendung, wenn die Entscheidung von Dritten angegriffen wird, wenn Maßnahmen oder Einrichtungen anzeigepflichtig sind, sowie bei Verfahren, die von Amts wegen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder auf Betreiben Dritter eingeleitet werden. In diesen Fällen wahren die für die Truppe handelnden deutschen Bundesbehörden die Interessen der Truppe. Wird eine nach Absatz (1) beantragte Genehmigung in Übereinstimmung mit deutschem Recht verweigert, nachträglich geändert oder ungültig, so konsultieren die Behörden der Truppe und die deutschen Behörden einander, um den Bedürfnissen der Truppe in anderer Weise zu genügen, die mit den Erfordernissen des deutschen Rechts vereinbar ist.

3. Die Behörden der Truppe befolgen genau die Bedingungen und Anforderungen einer rechtlich wirksamen Entscheidung, die nach den Absätzen (1) und (2) ergeht. Sie arbeiten eng mit deutschen Behörden zusammen, um sicherzustellen, daß dieser Verpflichtung Genüge geschieht. Eine Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung findet nicht statt.

Artikel 56 (1a und 3 ZA NTS)

1.(a) Die für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden arbeitsrechtlichen - einschließlich arbeitsschutzrechtlichen - Vorschriften, mit Ausnahme der Dienstordnungen, der Dienstvereinbarungen und der tariflichen Bestimmungen, gelten auch für die Beschäftigungsverhältnisse der zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge, soweit nicht in diesem Artikel und in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls etwas anderes bestimmt ist.

3. Auf die bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge beschäftigten Arbeitskräfte finden die Vorschriften des deutschen Rechts über die Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung, über die Arbeitslosenversicherung und über das Kindergeld Anwendung. Träger der Unfallversicherung ist die Bundesrepublik.

Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 (1)

1. Bei der Anwendung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Truppe und das zivile Gefolge gelten.

(a) Artikel 53 Absätze (3) und (4) sowie der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absätze (5) und (6), insbesondere für Fragen der Zusammenarbeit;

(b) der auf Artikel 53 Bezug nehmende Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls, Absatz (4bis), insbesondere für Fragen der Unterstützung einschließlich des Zutritts zu den Liegenschaften und

(c) Artikel 53A insbesondere für behördliche Entscheidungen.

2. Soweit vom Bundesminister der Verteidigung bestimmte Stellen die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter im Bereich der Bundeswehr wahrnehmen, sind diese Stellen in

Zusammenarbeit mit den Behörden der Truppe und des zivilen Gefolges nach diesem Abschnitt, Absatz (1) auch für die zivilen Arbeitskräfte bei einer Truppe und einem zivilen Gefolge zuständig.

3. Für Anlagen der Bundeswehr vorgesehene Ausnahmemöglichkeiten gelten auch für Anlagen einer Truppe und eines zivilen Gefolges.

4. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung dieses Abkommens errichtet worden sind, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgeblich. Dies gilt nicht, wenn die Anlagen wesentlich geändert werden oder ihre Nutzung wesentlich geändert wird oder nach der Art des Betriebs vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit Dritter, insbesondere der zivilen Arbeitskräfte, zu befürchten sind.

Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 (3)

Unfallverhütungsvorschriften des deutschen Rechts sind nur zu berücksichtigen, solange eine Truppe und ein ziviles Gefolge keine entsprechenden Unfallverhütungsanweisungen erteilt hat. Beim Erlaß von Unfallverhütungsanweisungen und bei sonstigen Fragen der Unfallverhütung läßt sich die Truppe und das zivile Gefolge durch die zuständigen deutschen Stellen beraten. Stellen diese Behörden fest, daß Unfallverhütungsanweisungen als nicht ausreichend erscheinen, so finden Konsultationen entsprechend Artikel 53 Absatz (1) Satz 3 statt.

ANHANG 4

BESTELLUNGEN (MUSTERSCHREIBEN)

In **Abbildung A4.1.** ist das Musterschreiben für die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten abgedruckt, in **Abbildung A4.2.** das für die Bestellung zum Ersthelfer. Bei jeder USAFE-AFAFRICA unterstellten bzw. angegliederten Dienststelle ist die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (para 2.7.3.) und die zum Ersthelfer (2.7.5.) in den Akten abzulegen. Die Bestellung muss vom Dienststellenleiter unterschrieben sein.

Abbildung A4.1. BESTELLUNG ZUM SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN (BEISPIEL).

MEMORANDUM FOR

FROM:

SUBJECT: Local National (LN) Safety Representative Appointment
(Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten)

Dienststelle (Organization):_____

Datum (Date):_____

Herr/Frau (Mr./Mrs./Ms.)

_____

(Name in Druckbuchstaben) / (Printed Name)

Wird für den folgenden Arbeitsbereich zum Sicherheitsbeauftragten bestellt (Is appointed as safety representative for this operational area):

_____

_____

_____

Unterschrift Sicherheitsbeauftragter / (Signature of Safety Representative)

_____

Unterschrift Kommandeur der Einheit / (Signature of Unit Commander)

Abbildung A4.2. FIRST AID RESPONDER APPOINTMENT LETTER (SAMPLE).

MEMORANDUM FOR

FROM:

SUBJECT: Local National (LN) First Aid Responder Appointment
(Benennung zum Ersthelfer)

Dienststelle (Organization):_____

Datum (Date):_____

Herr/Frau (Mr./Mrs.)

_____

(Name in Druckbuchstaben)/ (Printed Name)

Wird für den folgenden Arbeitsbereich zum Ersthelfer benannt (Is appointed as a First Aid Responder for this operational area):

_____

_____

_____

(Signature of First Aid Responder) / Unterschrift Ersthelfer

_____

Unterschrift Dienststellenleiter / (Signature of Commander)